



Ihr gutes Recht

# Rechts- anwälte und Kanzleien stellen sich vor

# Schicksal eines Facebook-Accounts im Erbfall

Soziale Netzwerke wie Facebook haben sich im Alltag fest etabliert. Bei ihrer Verwendung ergeben sich jedoch zahlreiche rechtliche Fragen, die zunächst einer gerichtlichen Klärung bedürfen.

Zur Veranschaulichung wollen wir einen durch den BGH am 12.07.2018 entschiedenen Fall gegen das soziale Netzwerk Facebook betrachten.

Eigenen Angaben zufolge zählte Facebook im Jahre 2016 allein hierzulande 26 Millionen Nutzer. Seine Dienste erbringt Facebook durch die Facebook Inc. mit Sitz in den USA und Irland. Seinen Nutzern bietet es die technische Infrastruktur, um mit anderen Nutzern über das Internet kommunizieren zu können. Jeder Nutzer verfügt über eine eigene Profilseite, auf der er persönliche Inhalte, Bilder und Videos teilen kann. Auf der Pinnwand anderer User können Besucher Nachrichten und Kommentare hinterlassen sowie mit Hilfe des „Like“-Buttons ihre Zustimmung ausdrücken. Ebenfalls können die Nutzer persönliche Nachrichten austauschen sowie miteinander chatten. Über seine Privatsphäre-Einstellungen kann jeder Nutzer festlegen, welche anderen Nutzer Zugriff auf seine Posts haben. Durch Zustimmung zur sogenannten „Datenverwendungsrichtlinie“ von Facebook erhält das Unternehmen die Befugnis, die Nutzerdaten zu verwenden. Um auf den eigenen Account zuzugreifen, müssen sich die Nutzer mit ihrem Benutzernamen und Passwort registrieren. Verstirbt ein Nutzer, stellt sich die Frage, wer anschließend berechtigt ist, auf den Facebook-Account des Erblassers zuzugreifen. Facebook regelte diesen Fall bislang in der sogenannten „Gedenkzustands-Richtlinie“, die ebenfalls

Bestandteil der Nutzungsbedingungen war. Erlangte Facebook vom Tod eines Nutzers Kenntnis, wurde dessen Account in einen „Gedenkzustand“ versetzt. Die auf Facebook mit dem Erblasser befreundeten Personen konnten anschließend auf diesen „Gedenkzustand“ zugreifen und dort Beiträge hinterlassen. Ein Zugang zum Nutzerkonto selbst war hingegen nicht mehr möglich, und bei Eingabe des korrekten Benutzernamens und Passworts erschien der Hinweis, dass sich der Account im Gedenkzustand befindet.

Diese Regelung führte jedoch zu mitunter nur schwer verständlichen Konsequenzen:

Im Jahre 2012 war in Berlin eine junge Frau von einer U-Bahn erfasst und getötet worden. Da eine Aufklärung der näheren Todesumstände nicht möglich war, hofften die Eltern - die Erben der minderjährigen Erblasserin -, durch Zugang zum Facebook-Account ihrer Tochter zu erfahren, ob es sich um einen Unfall gehandelt oder ihre Tochter vor ihrem Tod womöglich Suizidabsichten geäußert hatte. Da Facebook den Account der Tochter jedoch bereits in den Gedenkzustand versetzt hatte, konnten die Eltern nicht mehr darauf zugreifen.

Mit Urteil vom 17.12.2015 (Az 20 O 172/15) verurteilte das Landgericht Berlin Facebook dazu, den Erben Zugang zum vollständigen Nutzerkonto sowie zu den Kommunikationsinhalten der Erblasserin zu gewähren. Gegen diese Entscheidung legte Facebook Berufung ein. Das Kammergericht Berlin hob die erstinstanzliche Entscheidung mit Urteil vom 31.05.2017 (Az. 21 U 9/16) auf und entschied, dass den Erben kein Anspruch auf Zugang zu dem Benutzerkonto und den Kommunikationsinhalten der



Ralf Fahrenholz, LL.M.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Erbrecht

Erblasserin zustehe. Gegen diese Entscheidung legten die Eltern Revision ein, so dass sich der BGH mit dieser Frage zu befassen hatte.

Mit Urteil vom 12.07.2018 (Az. III ZR 183/17) hat der BGH nunmehr entschieden, dass der zwischen der Erblasserin und dem sozialen Netzwerk geschlossene Vertrag über ein Benutzerkonto grundsätzlich im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Erben des Nutzers übergeht und den Erben gegen den Netzbetreiber ein Anspruch auf Zugang zu dem Konto sowie den darin vorgehaltenen Kommunikationsinhalten zustehe.

Zur Begründung führte der BGH aus, dass die Vererblichkeit eines Facebook-Accounts im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gem. § 1922 Abs. 1 BGB nicht durch die vertraglichen Regelungen ausgeschlossen ist. - § 1922 BGB regelt, dass mit dem Tode einer Person deren Vermögen als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (die Erben) übergeht. - Zwar möge der Abschluss eines Nutzungsvertrags mit dem Netzbetreiber in der Erwartung

erfolgen, dass die zwischen den Teilnehmern ausgetauschten Nachrichten grundsätzlich vertraulich bleiben und durch den Netzbetreiber keinen dritten Personen zugänglich gemacht werden. Der Absender von Nachrichten dürfe daher darauf vertrauen, dass Facebook die von ihm verfassten Nachrichten nur für das von ihm ausgewählte Benutzerkonto zur Verfügung stellt.

Hieraus ergebe sich jedoch kein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass nur der Kontoinhaber selbst und nicht auch Dritte von dem Kontoinhalt Kenntnis erlangen. So müsse zu Lebzeiten des Kontoinhabers damit gerechnet werden, dass andere Personen unberechtigt Zugang zu dem Konto erlangen oder der Kontoinhaber selbst Dritten Zugang hierzu gewährt. Beim Tod des Kontoinhabers sei zu erwarten, dass das Vertragsverhältnis vererbt werde. Auch scheide eine Differenzierung des Kontoinhalts nach vermögenswerten und höchstpersönlichen Inhalten aus. Zur Begründung zog der BGH eine Parallele zu analogen Dokumenten wie Tagebüchern und persönlichen Briefen, die ebenfalls vererbt werden. Für eine abweichende Behandlung digitaler Inhalte bestehe kein Anlass.

Auch durch die Bestimmungen des zwischen der Erblasserin

und Facebook geschlossenen Vertrags sei eine Vererblichkeit des Accounts nicht ausgeschlossen.

Weder enthielten die Nutzungsbedingungen hierzu eine Regelung, noch seien die Klauseln zum Gedenkzustand wirksam in den Vertrag einbezogen worden.

Diese Klauseln würden zudem einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1, 2 BGB nicht standhalten und seien unwirksam.

Auch das Fernmeldegeheimnis stehe einem Anspruch der Kläger nicht entgegen. Da der Erbe in die Position des Erblassers einrücke, handele es sich bei dem Erben nicht um einen „anderen“ im Sinne von § 88 Abs. 3 TKG. Datenschutzrechtliche Belange der Erblasserin stünden dem Anspruch ebenfalls nicht entgegen, da die Datenschutz-Grundverordnung nur lebende Personen schütze.

Die Entscheidung des BGH ist im Ergebnis ausdrücklich zu begrüßen, da in der Tat kein Grund dafür besteht, digital verfasste Inhalte anders als analoge Dokumente zu behandeln. An den unterschiedlichen Entscheidungen der jeweiligen Instanzgerichte zeigt sich jedoch, dass ein digitaler Nachlass viele Rechtsfragen aufwerfen kann, deren Beantwortung eine kompetente rechtliche Beratung erfordert.



Rechtsanwälte | Fachanwälte  
Partnerschaft mbB